

# Leitfaden zur Beschränkung von Mikroplastik

TÜV Rheinland LGA Products - Information

Juli 2025

Im Oktober 2023 ist die Einschränkung von Mikroplastik nach Verordnung (EU) 2023/2055<sup>(1)</sup> in Kraft getreten.

Nach der Veröffentlichung der Verordnung gab es viele offene Fragen zum Geltungsbereich und Anwendbarkeit. Nun hat die Europäische Kommission endlich einen entsprechenden „Leitfaden<sup>(2)</sup>“ zur weiteren Erläuterung und Klarstellung veröffentlicht.

Der Leitfaden besteht aus drei Teilen:

- I. [Narrativer Teil](#)
- II. [Fragen und Antworten](#)
- III. [Anhang mit Entscheidungsbäumen und Grenzfällen](#)

Der Leitfaden ist derzeit ausschließlich in englischer Sprache verfügbar, eine Übersetzung des ersten Teils in alle europäischen Amtssprachen ist für das dritte Quartal 2025 geplant. Eine Übersetzung des zweiten und dritten Teils ist vorerst nicht angedacht.

Darüber hinaus ist eine fortwährende Aktualisierung des Leitfadens durch die ECHA geplant, um aktuelle Bedarfe aus der praktischen Umsetzung der Beschränkungen zu adressieren.

Das Dokument wurde von den technischen Diensten der Kommission in Absprache mit der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) und den Mitgliedstaaten erstellt. Als solches gibt es nicht notwendigerweise die Ansichten der Europäischen Kommission und aller den Mitgliedstaaten wieder.

## UNTERSCHIEDLICHE AUSLEGUNG INNERHALB DER EU

Nach dem Leitfaden sind synthetische Polymermikropartikel (synthetic polymer microparticles - SPM) auf der Oberfläche von Erzeugnissen immer als integraler Bestandteil eines Erzeugnisses zu betrachten und fallen damit nicht in den Geltungsbereich der Beschränkung.

Österreich, Belgien, Deutschland und die Niederlande vertreten den Standpunkt, dass jegliche synthetische Polymermikropartikel (so auch Glitzer) permanent und damit entsprechend fest auf der Oberfläche des Erzeugnisses befestigt sein muss, um nicht in den Geltungsbereich der Beschränkung zu fallen. Nur unter diesen Bedingungen kann es als integraler Bestandteil des Erzeugnisses betrachtet werden.

## UMSETZUNG IN DEUTSCHLAND

In Deutschland sind gemäß dem föderalen Prinzip die Bundesländer für die Überwachung zuständig. Daher obliegt ihnen auch die Auslegung der Beschränkungen und damit die Entscheidung, ob konkrete Produkte in ihren Anwendungsbereich fallen. Der Leitfaden der Kommission ist rechtlich nicht bindend.

Eine Ableitung dieser Einschätzung (Darstellung der Konformität zum Gesetzestext) sowie ein Hinweis dazu, wie ablösbarer Glitzer zu prüfen ist, ist nicht gegeben.

<sup>1</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32023R2055>

<sup>2</sup> [https://single-market-economy.ec.europa.eu/sectors/chemicals/reach/restrictions/commission-regulation-eu-20232055-restriction-microplastics-intentionally-added-products\\_en](https://single-market-economy.ec.europa.eu/sectors/chemicals/reach/restrictions/commission-regulation-eu-20232055-restriction-microplastics-intentionally-added-products_en)

## LEITFADEN ZU MIKROPLASTIK

Der erläuternde Teil (Teil I) sollte zusammen mit den Fragen und Antworten (Q&A) in Teil II und den Anhängen Teil III dieses Leitfadens gelesen werden.

### TEIL I - NARRATIVER TEIL

Der erläuternde Teil des Leitfadens beschreibt in einfachen Worten die Bestimmungen und die beabsichtigte Umsetzung der Beschränkung von "synthetischen Polymermikropartikeln" und umfasst folgende Punkte

1. Wie wird überprüft, ob ein Produkt von der Eintragung betroffen ist? 78
2. Welche Stoffe fallen in den Geltungsbereich der Beschränkung? Welche Polymere können als synthetische Polymer-Mikropartikel (SPM) betrachtet werden?
3. Prüfung der Abbaubarkeit von Polymeren
4. Prüfung der Löslichkeit von Polymeren
5. Verbot des Inverkehrbringens
6. Ausnahmen vom Verbot des Inverkehrbringens
7. Sektorspezifische Übergangsfristen für die Anwendung des Verbots des Inverkehrbringens
8. Informationsanforderungen, einschließlich Anweisungen für die Verwendung und Entsorgung (IFUD)
9. Berichterstattung über die geschätzten Emissionen
10. Informationen an die zuständigen Behörden
11. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits auf dem Markt befindliche Produkte

### TEIL II - FRAGEN UND ANTWORTEN"

Behandelt, die von den Interessengruppen eingereichten Fragen, welche in 19 Abschnitte gegliedert sind, die sich auf bestimmte Bestimmungen der Beschränkung (z.B. Verbot des Inverkehrbringens, Begriffsbestimmungen usw.) oder Produkte (z. B. Glitter, kosmetische Mittel usw.) beziehen:

Abschnitt 1 - Allgemeines

Abschnitt 2 - Definition von SPM und Umfang der Beschränkung

Abschnitt 3 - Absatz 1 - Verbot des Inverkehrbringens

Abschnitt 4 - Absatz 2 - Begriffsbestimmungen

....

Abschnitt 16 - Füllmaterial für synthetische Sportböden - Spezifische Fragen

Abschnitt 17 - Glitter - Spezifische Fragen

Abschnitt 18 - Spielzeug - Spezielle Fragen

Abschnitt 19 - Textilien - Besondere Fragen

### TEIL III - ANHÄNGE

Enthält drei Anhänge, die den Beteiligten helfen sollen, SPM zu identifizieren, ihre Verpflichtungen zu verstehen und Grenzfälle zu erkennen.

Anhang 1 "Entscheidungsbäume zur Identifizierung von SPM",

Anhang 2 "Verpflichtungen, die sich aus dem Eintrag 78 auf verschiedenen Ebenen der Lieferkette ergeben" und

Anhang 3 "Grenzfälle", enthält 28 anschauliche Beispiele für bestimmte Produkte und gibt an, ob sie in den Anwendungsbereich der Beschränkung fallen oder nicht, oder ob Ausnahmen gelten.

## Beschränkung von Mikroplastik

TÜV Rheinland Products – Kundeninformation

### WEITERE ASPEKTE

- Für Nagellack mit Glitzer ist die Ausnahme 5c) nicht anwendbar, weil dieser nach der Verwendung wieder entfernt wird und der Glitzer dann frei wird, Leitlinie II Abs. 7.4
- Mikroplastik, welches während der Endverwendung dauerhaft in eine feste Matrix eingebaut wird, z.B. Glitzerkleber, Glitzerwandfarbe, Gelstifte mit Glitzer, Buntstifte (Ausnahme 5c).  
Hier wird in der Leitlinie angesprochen, dass Unternehmen Nachweise dafür aufzubewahren haben, dass ihre Produkte tatsächlich die Bedingungen für die Ausnahmeregelung erfüllen. Wie diese Nachweise auszusehen haben, das wird nicht beschrieben.
- Glitterpulver zum Aufstreuen auf klebende Flächen bzw. ausgebrachten Klebstoff (Glitterpulver im Set mit Kleber) sind nicht vom Verbot betroffen, da es der Sinn dieser Basteltechnik ist, das Glitterpulver zu fixieren. (Ausnahme 5c, siehe auch Leitlinie II).
- Wenn sich das Mikroplastik bei der Verwendung so verändert, dass es kein Mikroplastik mehr ist, z.B. eine Modelliermasse aus Kunststoffpartikeln, die im Ofen so aufgeschmolzen wird, dass die finale Form kein Mikroplastik im Sinne der Verordnung mehr darstellt. z.B. Bügelperlen (Ausnahme 5b)
- Auch bei kleinen Erzeugnissen (< 5 mm) aus Kunststoff, wie z.B. Perlen zum Auffädeln, konfettiartige Sternchen, Schneeflocken u.a. ausgestanzt aus Folie, etc. handelt es sich nach der Leitlinie nicht um ein Gemisch, sondern um einzelne Erzeugnisse.
- Bei Verwendung der Ausnahmen 5 a-c) sind die „Instructions For Use and Disposal“ (IFUD) anzubringen.

### HANDLUNGSHINWEIS

Bitte prüfen Sie, in welchen Ihrer Gemische oder Produkte möglicherweise Mikroplastik enthalten ist. Wie Sie erkennen können, bestehen an verschiedenen Stellen deutliche Interpretationsspielräume hinsichtlich der Einordnung der Produkte.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Kommission, die ECHA, den Helpdesk, die für Sie zuständige Behörde oder Ihren Rechtsanwalt.

Letzteres gilt insbesondere in Bezug auf die Entscheidung, ob ein Erzeugnis mit Glitzer auf der Oberfläche, bei dem einzelne Partikel abgegeben werden, in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt.

Weitere Informationen zu aktuellen gesetzlichen Änderungen finden sie auch auf unserer Homepage unter [www.tuv.com](http://www.tuv.com) oder <https://www.tuv.com/regulations-and-standards/en/>

Weitere fachliche Informationen erhalten Sie bei:

**TÜV Rheinland LGA Products GmbH**  
Technisches Kompetenzzentrum Softlines  
Dr. Ansgar Wennemer  
[Wennemer@de.tuv.com](mailto:Wennemer@de.tuv.com)

**Infobox:** Weitere Informationen zu REACH Dienstleistungen finden sie auch unter <https://www.tuv.com/germany/de/reach.html>

#### Haftungsausschluss

Dieser Newsletter umfasst lediglich Informationen allgemeiner Art ohne konkreten Bezug auf bestimmte natürliche oder juristische Personen, Gegenstände oder Sachverhalte. Dieser Newsletter ist nicht als Rechtsberatung zu verstehen und ersetzt eine solche in keinem Fall. Die TÜV Rheinland LGA Products GmbH (TRLP) kann nicht gewährleisten, dass alle Formulierungen genau den jeweiligen offiziellen Fassungen entsprechen. Die TRLP ist um Richtigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen bemüht. Trotzdem können Fehler und Unklarheiten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die TRLP übernimmt deshalb keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Den offiziellen Text entnehmen Sie bitte dem EU-Amtsblatt. Haftungsansprüche gegen die TRLP, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.